



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Diplomprüfungsordnung für den integrierten
Studiengang Informatik an der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn vom 19. Dezember 1990
(GABL.1991 S. 48)**

Universität Paderborn

Paderborn, 1991

urn:nbn:de:hbz:466:1-26400



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Informatik
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 19. Dezember 1990
(GABI.NW.1991 S.48)

8. März 1991

Jahrgang 1991
Nr.: **4**

**Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Informatik
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 19. Dezember 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung, Gliederung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsregelungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Hinweis: Diese Prüfungsordnung verwendet für Personenbezeichnungen durchgehend die weibliche Form. Alle Regelungen sind auf männliche Personen entsprechend zu übertragen.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung, Gliederung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Informatik. Das Studium im integrierten Studiengang Informatik ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert.
- (2) Durch die Diplomprüfung I soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Informatik zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (3) Durch die Diplomprüfung II soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Informatik zu analysieren und sich die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zu ihrer Lösung oder Beschreibung selbständig zu erarbeiten und anzuwenden.
- (4) Das Studium vermittelt den Studentinnen neben den allgemeinen Studienzielen des § 80 WissHG die Fähigkeit, in ihrer Arbeit die wissenschaftlichen Methoden der Informatik anzuwenden und im Hinblick auf die Auswirkungen des technologischen Wandels verantwortlich zu handeln.
- (5) Das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird, kann eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel 22 Wochen (Praxissemester) umfassen. Dabei bildet das Studium mit Praxissemester neben dem Studiengang ohne Praxissemester einen weiteren mit der Diplomprüfung I abschließenden Studiengang. Die Wahl des Studienganges soll spätestens mit Beginn des Hauptstudiums getroffen werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes entsteht dadurch nicht.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Mathematik-Informatik den Diplomgrad „Diplom-Informatikerin“ bzw. „Diplom-Informatiker“, abgekürzt „Dipl.-Inform.“. Auf Antrag der Absolventin ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung I sieben Semester (bei Wahl des Studiengangs ohne Praxissemester) bzw. acht Semester (bei Wahl des Studiengangs mit Praxissemester). Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung II neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll bei einer Regelstudienzeit von sieben oder acht Semestern insgesamt 130 und bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern insgesamt 175 Semesterwochenstunden (SWS) betragen; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich etwa 16 SWS bzw. 30 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so beschrieben und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Studentin im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die entsprechende Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung I soll in der Regel vor Beginn des vierten Fachsemesters beendet sein. Die Diplom-Vorprüfung II soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters beendet sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) abgeschlossen sein.
- (3) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen. Ein Prüfungstermin umfaßt einen Zeitraum von drei Kalenderwochen.
- (4) Die Prüfungen können vor den in Absatz 2 genannten Studienzeiten abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereich Mathematik-Informatik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der Vorsitzenden, deren Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studentinnen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Prüfungstermine fest und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist auch zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin und einer weiteren Professorin mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Beisitzerinnen, nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen, die Prüferinnen und die Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und die Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin oder gegebenenfalls eine Gruppe von Prüferinnen vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidatinnen die Namen der Prüferinnen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Mathematik oder Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 7 Abs. 7),
2. an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn für den integrierten Studiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörerin zugelassen ist.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfordert die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen in Informatik, Mathematik und dem von der Kandidatin gewählten Nebenfach nach näherer Bestimmung der Studienordnung:

1. Informatik und Mathematik
 - 1.1 zwei der drei Übungen Informatik A, Informatik B oder Informatik C nach Wahl der Kandidatin (zwei Leistungsnachweise; Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Informatik),
 - 1.2 Praktikum zu Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen der Informatik (ein Leistungsnachweis; Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen der Informatik),
 - 1.3 zwei der drei Übungen Mathematik für Informatikerinnen I, Mathematik für Informatikerinnen II oder Mathematik für Informatikerinnen III nach Wahl der Kandidatin; der Inhalt einer dieser zwei Übungen ist nicht Gegenstand der Fachprüfung Mathematik (zwei Leistungsnachweise; Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Mathematik; Sonderregelung für das Nebenfach Mathematik siehe Nummer 3.4);
 2. qualifizierende Veranstaltungen
 - 2.1 für die Diplom-Vorprüfung I:
Praktikum zur Technischen Informatik (ein Leistungsnachweis; Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Technische Informatik),
 - 2.2 für die Diplom-Vorprüfung II:
 - 2.2.1 Programmierpraktikum (ein Leistungsnachweis; Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Fachprüfung),
 - 2.2.2 Übung Einführung in die Theoretische Informatik (ein Leistungsnachweis; Voraussetzung für die Zulassung zur Klausurarbeit über Theoretische Informatik),
 - 2.2.3 Übung Algebra für Informatikerinnen (ein Leistungsnachweis; Voraussetzung für die Zulassung zur Klausurarbeit über Algebra für Informatikerinnen);
 3. Nebenfach
 - 3.1 Chemie:
 - 3.1.1 Praktikum Allgemeine Chemie I (ein Leistungsnachweis),
 - 3.1.2 Übung Organische Chemie I (ein Leistungsnachweis),
 - 3.2 Elektrotechnik: Übung Grundlagen der Elektrotechnik A, B (ein Leistungsnachweis),
 - 3.3 Maschinenbau: Übung Technische Mechanik (ein Leistungsnachweis),
 - 3.4 Mathematik: drei der fünf Übungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I, Lineare Algebra II, Mathematik für Informatikerinnen III nach Wahl der Kandidatin; der Inhalt einer dieser drei Übungen ist weder Prüfungsgegenstand der Fachprüfung Mathematik noch der Nebenfachprüfung Mathematik (ein Leistungsnachweis ist Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Mathematik, zwei Leistungsnachweise für die Nebenfachprüfung Mathematik). Bei Wahl des Nebenfaches Mathematik entfallen die Leistungsnachweise nach Nummer 1.3,
 - 3.5 Physik:
 - 3.5.1 Physikalisches Praktikum I (ein Leistungsnachweis),
 - 3.5.2 Physikalisches Praktikum II (ein Leistungsnachweis).
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. gegebenenfalls die Namen der Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 3,
 3. das gewählte Nebenfach,
 4. für die Fachprüfung Mathematik und die Nebenfachprüfungen Mathematik und Wirtschaftswissenschaften die gewählten Prüfungsgebiete,
 5. gegebenenfalls eine Erklärung, daß der Zulassung von Zuhörerinnen gemäß § 12 Abs. 5 widersprochen wird,
 6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung ist zugleich eine vorläufige Meldung zur ersten Fachprüfung abzugeben. Diese gilt als endgültig, wenn sie nicht bis spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin zurückgenommen wird. Die Anmeldung zu den Fachprüfungen Informatik und Mathematik kann nur zusammen erfolgen und gegebenenfalls bis 14 Tage vor dem ersten der Prüfungstermine zurückgenommen werden. Die Prüfungsausschußvorsitzende und die Prüferinnen sind davon in Kenntnis zu setzen. Die Möglichkeit der Rücknahme gilt entsprechend bei den Meldungen zu den weiteren Fachprüfungen. Eine Rücknahme ist nur einmal je Fachprüfung möglich.

(5) Ist es der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende.

(2) Mit der Meldung zur ersten Fachprüfung sind die Nachweise der in § 9 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie von den in § 9 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen die der ersten Fachprüfung zugeordneten Leistungsnachweise einzureichen. Der Meldung zu jeder weiteren Fachprüfung sind die dieser Fachprüfung zugeordneten Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 2 beizufügen. Die Zulassung erfolgt im übrigen unter dem Vorbehalt, daß spätestens mit der Meldung zur letzten Fachprüfung dem Prüfungsausschuß sämtliche in § 9 Abs. 3 genannten Nachweise bzw. Erklärungen vorliegen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist gemäß § 15 Abs. 3 verloren hat.

(4) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen, die in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die gemäß § 11 für den Studiengang Informatik zu erbringen ist, können gemäß § 15 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Informatik, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Informatik,
2. Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen der Informatik,
3. Mathematik,
4. das qualifizierende Fach:
 - 4.1 im Rahmen der Diplom-Vorprüfung I: Technische Informatik,
 - 4.2 im Rahmen der Diplom-Vorprüfung II: Theoretische Grundlagen,
5. ein Nebenfach nach Wahl der Kandidatin (Absatz 3).

(3) Als Nebenfächer können gewählt werden:

1. Chemie,
2. Elektrotechnik,
3. Maschinenbau,
4. Mathematik,
5. Physik,
6. Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag kann im Einzelfall vom Prüfungsausschuß ein anderes Fach als Nebenfach zugelassen werden. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuß die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Diese Prüfungsanforderungen sind der Antragstellerin mit der Genehmigung dieser Einzelfallregelung mitzuteilen. Einmaliger Nebenfachwechsel ist möglich.

(4) Die Gegenstände der einzelnen Fachprüfungen sind:

1. in der Fachprüfung Informatik: Grundlagen der Informatik,
2. in der Fachprüfung Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen der Informatik: Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen der Informatik,
3. in der Fachprüfung Mathematik: zwei der drei Gebiete Grundzüge der Analysis, Grundzüge der Linearen Algebra, Grundzüge der Angewandten Mathematik nach Wahl der Kandidatin (Sonderregelung für das Nebenfach Mathematik siehe Nummer 5.4),
4. in der qualifizierenden Fachprüfung
 - 4.1 im Rahmen der Diplom-Vorprüfung I: in der Fachprüfung Technische Informatik: Technische Informatik,
 - 4.2 im Rahmen der Diplom-Vorprüfung II: in der Fachprüfung Theoretische Grundlagen: Grundzüge der Theoretischen Informatik und Algebra für Informatikerinnen,
5. im Nebenfach
 - 5.1 Chemie: Grundlagen der Allgemeinen Chemie und Grundlagen der Organischen Chemie,
 - 5.2 Elektrotechnik: Grundlagen der Elektrotechnik,
 - 5.3 Maschinenbau:
 1. Mechanik,
 2. Werkstoffkunde,
 - 5.4 bei Wahl des Faches Mathematik:
 1. Fachprüfung Mathematik: Lineare Algebra und Numerik. Diese Fachprüfung ersetzt die Fachprüfung Mathematik gemäß Nummer 3.
 2. Nebenfachprüfung Mathematik: Analysis und Stochastik. Der Gesamthalt beider Fachprüfungen wird reduziert um den Inhalt einer der drei Übungen, in denen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3.4 ein Leistungsnachweis vorgelegt wurde. Die Prüfungsgegenstände der Fachprüfung Mathematik und der Nebenfachprüfung Mathematik können vertauscht werden,
 - 5.5 Physik: Grundlagen der Physik für Informatikerinnen,
 - 5.6 Wirtschaftswissenschaften: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre oder Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre nach Wahl der Kandidatin.

(5) Die Fachprüfungen Informatik und Mathematik sind innerhalb eines Prüfungstermins abzulegen.

(6) Die Fachprüfungen Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen, Theoretische Grundlagen und die Fachprüfungen in den Nebenfächern Elektrotechnik und Maschinenbau werden nach näherer Bestimmung von Satz 2 durch studienbegleitenden Leistungen ersetzt (§ 13 Abs. 2). Die Fachprüfungen werden in folgender Form durchgeführt:

1. Informatik: vierstündige Klausurarbeit, in der Regel als Kollegialprüfung,
2. Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen: dreistündige Klausurarbeit als studienbegleitende Leistung,
3. Mathematik: vierstündige Klausurarbeit (Sonderregelung für das Nebenfach Mathematik siehe Nummer 5.4),
4. qualifizierende Fachprüfung
 - 4.1 Technische Informatik: mündliche Prüfung,
 - 4.2 Theoretische Grundlagen: eine dreistündige Klausurarbeit über Theoretische Informatik und eine zweistündige Klausurarbeit über Algebra für Informatikerinnen, beide als studienbegleitende Leistung,
5. Nebenfach
 - 5.1 Chemie: mündliche Prüfung,
 - 5.2 Elektrotechnik: zweieinhalbstündige Klausurarbeit als studienbegleitende Leistung,

- 5.3 Maschinenbau: eine vierstündige Klausurarbeit über Mechanik und eine einstündige Klausurarbeit über Werkstoffkunde, beide als studienbegleitende Leistung,
- 5.4 Mathematik: Fachprüfung Mathematik und Nebenfachprüfung Mathematik: mündliche Prüfung,
- 5.5 Physik: mündliche Prüfung,
- 5.6 Wirtschaftswissenschaften: vierstündige Klausurarbeit.
- (7) Bei jeder Prüferin können höchstens zwei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung abgelegt werden.
- (8) Bei Hörerinnenzahlen, die etwa 50 je Semester überschreiten, kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß einzelne Fachprüfungen statt in Form einer mündlichen Prüfung in Form einer vierstündigen Klausurarbeit abgelegt werden. Macht der Prüfungsausschuß von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist die abweichende Prüfungsform spätestens zwei Monate vor der Fachprüfung öffentlich bekanntzugeben.
- (9) Vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung einer Fachprüfung (§ 15) gemäß § 14 Abs. 2 aufgrund nur schriftlicher Prüfungsleistungen hat die Kandidatin sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 12 und 14 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0), andernfalls die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (10) Macht die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (11) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei Prüferinnen (Kolegialprüfung) oder vor einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 beraten die Prüferinnen bzw. hört die Prüferin die Beisitzerin in Abwesenheit der Kandidatinnen.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studentinnen, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin nachweisen, daß sie in einer vorgegebenen Zeit mit den von der Prüferin zugelassenen Hilfsmitteln Probleme ihres Faches erkennen und mit geläufigen Methoden lösen kann.

(2) Jede Klausurarbeit im Rahmen einer Fachprüfung ist von zwei Prüferinnen gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine Klausurarbeit, die als studienbegleitende Leistung erbracht wird, wird von der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen allein beurteilt. Studienbegleitende Leistungen müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung entsprechen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können, um zu differenzierten Bewertungen zu gelangen, Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die differenzierte Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der differenzierten Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung geschieht durch die Wiederholung der nicht bestandenen Fachprüfungen in der in § 11 Abs. 6 vorgesehenen Form.

(2) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen (§ 10 Abs. 4). Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(3) Versäumt die Kandidatin, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weist nach, daß sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studentinnen, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1990 (GV. NW. S. 350), die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Informatik den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die Diplom-Vorprüfung II bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob sich die Kandidatin für eine Fortsetzung des Studiums mit dem Abschluß der Diplomprüfung I (unter Angabe der Regelstudienzeit) oder der Diplomprüfung II (unter Angabe der Regelstudienzeit) qualifiziert hat. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. In den Fällen des § 16 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt beim Verlust des Prüfungsanspruches.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I bzw. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I oder II besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;
2. an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für den integrierten Studiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörerin zugelassen ist;
3. die entsprechend qualifizierende Diplom-Vorprüfung im integrierten Studiengang Informatik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
4. einen Teilnahmechein aus einer Veranstaltung zum Datenschutz vorlegt;
5. nach näherer Bestimmung der Studienordnung Programmierkenntnisse in einer Programmiersprache nachweist, die nicht mit der im Programmierpraktikum (§ 9 Abs. 2 Nr. 2.2.1 bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 1.1) benutzten übereinstimmt (ein Leistungsnachweis).

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfordert die Zulassung zur Diplomprüfung I die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen in Informatik und dem von der Kandidatin gewählten Nebenfach nach näherer Bestimmung der Studienordnung:

1. Informatik
 - 1.1 Programmierpraktikum (ein Leistungsnachweis),
 - 1.2 nach Wahl der Kandidatin Softwarepraktikum oder Projektgruppe oder eine vergleichbare Veranstaltung im Umfang von mindestens vier SWS; der Inhalt dieser Veranstaltung ist nicht Prüfungsgegenstand der Fachprüfung Informatik (ein Leistungsnachweis),
 - 1.3 nach Wahl der Kandidatin je eine Übung im Umfang von zwei SWS zu einer Veranstaltung im Umfang von vier SWS über Teilgebiete aus zwei verschiedenen Gebieten der Informatik (siehe **Anlage**, Katalog I 1); die Prüfungsgegenstände der Fachprüfung Informatik dürfen nicht aus diesen Gebieten gewählt werden (zwei Leistungsnachweise),
 - 1.4 Seminar in Informatik (ein Leistungsnachweis);
2. Nebenfach
 - 2.1 Chemie: eine Übung und ein Praktikum aus dem von der Kandidatin gewählten Studienbereich (zwei Leistungsnachweise). Studienbereiche sind:
 - 2.1.1 Physikalische Chemie mit den Veranstaltungen Physikalische Chemie I und II,
 - 2.1.2 Technische Chemie mit den Veranstaltungen Physikalische Chemie I, Technische Chemie I und Chemische Reaktionstechnik,
 - 2.1.3 Verfahrenstechnik mit den Veranstaltungen Physikalische Chemie I, Technische Chemie I und Verfahrenstechnik I,
 - 2.1.4 Instrumentelle Analytik mit den Veranstaltungen Physikalische Chemie I, Instrumentelle Analytik I und Instrumentelle Analytik II,
 - 2.2 Elektrotechnik: ein Praktikum zu Meßtechnik B I oder Regelungstechnik B I (ein Leistungsnachweis),
 - 2.3 Maschinenbau: eine Übung Meßtechnik und ein Praktikum Maschinenlabor und bei Wahl des Studienbereichs Konstruktions-/Fertigungstechnik eine Übung Maschinzeichnen (zwei bzw. drei Leistungsnachweise),
 - 2.4 Mathematik: nach Wahl der Kandidatin eine Übung, deren Inhalt nicht Prüfungsgegenstand der Nebenfachprüfung ist (ein Leistungsnachweis),
 - 2.5 Physik: Übung Experimentalphysik III (ein Leistungsnachweis),
 - 2.6 Wirtschaftswissenschaften: nach Wahl der Kandidatin eine Lehrveranstaltung zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder ein Schwerpunktfach des Hauptstudiums, dessen Inhalt nicht Prüfungsgegenstand der Nebenfachprüfung ist, und ein Seminar (zwei Leistungsnachweise).

(3) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfordert die Zulassung zur Diplomprüfung I mit Praxissemester die erfolgreiche Teilnahme an einem Praxissemester nach näherer Bestimmung der Studienordnung. Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der Betreuerin unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstätte bescheinigt, wenn nach ihrer Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studentin die ihr gestellten Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt hat.

(4) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfordert die Zulassung zur Diplomprüfung II die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen in Informatik und dem von der Kandidatin gewählten Nebenfach nach näherer Bestimmung der Studienordnung:

1. Informatik
 - 1.1 nach Wahl der Kandidatin Projektgruppe oder Softwarepraktikum oder Studienarbeitsgruppe oder eine vergleichbare Veranstaltung im Umfang von mindestens sechs SWS, von denen zwei SWS in Seminarform durchgeführt werden können (ein Leistungsnachweis). Der Inhalt dieser Veranstaltung ist nicht Gegenstand der Fachprüfungen Theoretische Informatik und Praktische Informatik,

- 1.2 nach Wahl der Kandidatin je eine Übung im Umfang von zwei SWS zu einer Veranstaltung im Umfang von vier SWS über ein Teilgebiet aus jedem der drei Gebiete der Informatik (siehe **Anlage**, Katalog I 2, drei Leistungsnachweise). Der Inhalt zweier dieser Teilgebiete darf nicht Prüfungsgegenstand der Fachprüfungen sein,
 - 1.3 nach Wahl der Kandidatin zwei Seminare aus verschiedenen Gebieten der Informatik. Eines dieser Seminare kann in der Veranstaltung nach Nummer 1.1 enthalten sein (zwei Leistungsnachweise);
 2. Nebenfach
 - 2.1 Chemie: eine Übung und ein Praktikum aus dem von der Kandidatin gewählten Studienbereich (zwei Leistungsnachweise). Studienbereiche sind:
 - 2.1.1 Physikalische Chemie mit den Veranstaltungen Physikalische Chemie I und II und entweder Physikalische Chemie III oder Technische Chemie I,
 - 2.1.2 Technische Chemie mit den Veranstaltungen Physikalische Chemie I, Technische Chemie I, Technische Chemie II und Chemische Reaktionstechnik,
 - 2.1.3 Chemische Verfahrenstechnik mit den Veranstaltungen Physikalische Chemie I, Technische Chemie I, Technische Chemie II, Verfahrenstechnik I und Verfahrenstechnik II,
 - 2.2 Elektrotechnik: ein Praktikum zu Meßtechnik B II (ein Leistungsnachweis),
 - 2.3 Maschinenbau: eine Übung Meßtechnik und ein Praktikum Maschinenlabor (zwei Leistungsnachweise) und
 - 2.3.1 bei Wahl des Studienbereichs Konstruktions-/Fertigungstechnik eine Übung Maschinenzeichnen (ein Leistungsnachweis) bzw.
 - 2.3.2 bei Wahl des Studienbereichs Verfahrens-/Kunststofftechnik eine Übung Mechanische Verfahrenstechnik I und Grundlagen der Kunststoffverarbeitung (zwei Leistungsnachweise),
 - 2.4 Mathematik: nach Wahl der Kandidatin zwei Übungen, deren Inhalt nicht Prüfungsgegenstand der Nebenfachprüfung ist (zwei Leistungsnachweise),
 - 2.5 Physik: Übung Experimentalphysik III und Übung Physikalische Meßmethoden (zwei Leistungsnachweise),
 - 2.6 Wirtschaftswissenschaften: drei Seminare oder Übungen, darunter mindestens ein Seminar, deren Inhalt nicht Prüfungsgegenstand der Nebenfachprüfung ist (drei Leistungsnachweise).
- (5) Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind das gewählte Nebenfach und die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 sowie gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.
- (6) Die Kandidatin meldet ihre Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung im Nebenfach jeweils spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß an. Der Meldung ist der dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordnete Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 4 beizufügen.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. der Diplomarbeit,
 2. den Fachprüfungen
 und wird zeitlich in beliebiger Reihenfolge abgenommen.
- (2)
 1. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung I erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
 - 1.1 Informatik,
 - 1.2 Vertiefungsgebiet Informatik,
 - 1.3 ein Nebenfach.
 2. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung II erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
 - 2.1 Theoretische Informatik,
 - 2.2 Praktische Informatik,
 - 2.3 Vertiefungsgebiet Informatik,
 - 2.4 ein Nebenfach.

(3) Als Nebenfächer können gewählt werden:

1. Chemie,
2. Elektrotechnik,
3. Maschinenbau,
4. Mathematik,
5. Physik,
6. Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag kann im Einzelfall vom Prüfungsausschuß ein anderes Fach als Nebenfach zugelassen werden. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuß die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Diese Prüfungsanforderungen sind der Antragstellerin mit der Genehmigung dieser Einzelfallregelung mitzuteilen.

(4) Die Gegenstände der einzelnen Fachprüfungen sind

1. im Rahmen der Diplomprüfung I
 - 1.1 in der Fachprüfung Informatik:
zwei Teilgebiete aus verschiedenen Gebieten (**Anlage**: Katalog I 1) der Informatik, deren Inhalt in den Standardveranstaltungen vermittelt wird,
 - 1.2 in der Fachprüfung Vertiefungsgebiet Informatik:
nach Wahl der Kandidatin zwei Teilgebiete der Informatik, in denen vertiefte Kenntnisse in Spezialveranstaltungen erworben werden; wird die Diplomarbeit gemäß § 20 Abs. 3 im Nebenfach geschrieben, kann eines dieser Teilgebiete auf Antrag durch ein entsprechendes Teilgebiet des Nebenfaches ersetzt werden. Der Gegenstand dieses Teilgebietes darf weder Gegenstand der Nebenfachprüfung sein noch Inhalt einer Veranstaltung, zu der ein Leistungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung vorgelegt wurde.
Höchstens zwei der in den Nummern 1.1 und 1.2 aufgeführten Teilgebiete dürfen aus dem gleichen Gebiet gewählt werden,
 - 1.3 im Nebenfach
 - 1.3.1 Chemie: das Gebiet des gemäß § 18 Abs.2 Nr.2.1 gewählten Studienbereiches,
 - 1.3.2 Elektrotechnik: Theorie der Wechselströme und entweder Meßtechnik A und B I und Elektrische Maschinen und Antrieb A oder Regelungstechnik A I und B I und das Gebiet einer Pflichtwahlveranstaltung,
 - 1.3.3 Maschinenbau:
 1. bei Wahl des Studienbereichs Konstruktions-/Fertigungstechnik: Maschinenelemente und das Gebiet einer Veranstaltung im Umfang von vier SWS aus dem Bereich Konstruktionstechnik oder Fertigungstechnik,
 2. bei Wahl des Studienbereichs Verfahrens-/Kunststofftechnik: Wärmeübertragung und Chemie der Kunststoffe und Mechanische Verfahrenstechnik 1 und das Gebiet einer Veranstaltung im Umfang von vier SWS aus dem Bereich Verfahrenstechnik oder Kunststofftechnik,
 - 1.3.4 Mathematik: zwei Teilgebiete nach näherer Bestimmung der Studienordnung; Teilgebiete sind etwa:
Graphentheorie,
Methoden der Angewandten Mathematik oder Numerische Mathematik,
Mathematische Methoden des Operations Research,
Stochastik,
 - 1.3.5 Physik: Technische Physik oder Meßtechnik nach Wahl der Kandidatin,
 - 1.3.6 Wirtschaftswissenschaften:
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und eine der speziellen Betriebswirtschaftslehren:
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
Internationales Management,
Marketingmanagement,
Personalmanagement,
Unternehmensrechnung,
Wirtschaftsinformatik und Operations Research;

- 2. im Rahmen der Diplomprüfung II
- 2.1 in der Fachprüfung Theoretische Informatik:
zwei Teilgebiete aus dem Gebiet Theoretische Informatik (**Anlage:** Katalog I 2), deren Inhalt in den Standardveranstaltungen vermittelt wird,
- 2.2 in der Fachprüfung Praktische Informatik:
zwei Teilgebiete aus dem Gebiet Praktische Informatik (**Anlage:** Katalog I 2), deren Inhalt in den Standardveranstaltungen vermittelt wird,
- 2.3 in der Fachprüfung Vertiefungsgebiet Informatik:
nach Wahl der Kandidatin zwei Teilgebiete der Informatik, in denen vertiefte Kenntnisse in Spezialveranstaltungen erworben werden; wird die Diplomarbeit gemäß § 20 Abs. 4 im Nebenfach geschrieben, kann eines dieser Teilgebiete auf Antrag durch ein entsprechendes Teilgebiet des Nebenfaches ersetzt werden. Der Gegenstand dieses Teilgebietes darf weder Gegenstand der Nebenfachprüfung sein noch Inhalt einer Veranstaltung, zu der ein Leistungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung vorgelegt wurde,
- 2.4 im Nebenfach
- 2.4.1 Chemie: das Gebiet des gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 2.1 gewählten Studienbereichs,
- 2.4.2 Elektrotechnik: Theorie der Wechselströme und Meßtechnik A II und B II und entweder Datentechnik und das Gebiet einer Pflichtwahlveranstaltung im Umfang von drei SWS oder Grundlagen der Signal- und Systemtheorie und ein weiteres Gebiet, das durch eine Pflichtwahlveranstaltung im Umfang von drei SWS oder eine der Veranstaltungen Regelungstechnik A II, Nachrichtentechnik A und B, Energietechnik A II und B II abgedeckt wird,
- 2.4.3 Maschinenbau:
 - 1. bei Wahl des Studienbereichs Konstruktions-/Fertigungstechnik: Maschinenelemente und Grundlagen der Regelungstechnik und das Gebiet einer Veranstaltung im Umfang von sechs SWS aus dem Bereich Konstruktionstechnik oder Fertigungstechnik,
 - 2. bei Wahl des Studienbereichs Verfahrens-/Kunststofftechnik: Wärmeübertragung und Grundlagen der Regelungstechnik und das Gebiet einer Veranstaltung im Umfang von sechs SWS aus dem Bereich Verfahrenstechnik oder Kunststofftechnik,
- 2.4.4 Mathematik: zwei Teilgebiete nach näherer Bestimmung der Studienordnung; Teilgebiete sind etwa:
Algebra oder Zahlentheorie,
Stochastik,
Differentialgleichungen,
Funktionentheorie,
Funktionalanalysis,
Mathematische Methoden des Operations Research,
Partielle Differentialgleichungen,
Höhere Numerik,
- 2.4.5 Physik: Technische Physik A und Physikalische Meßmethoden oder Physikalische Meßmethoden und Struktur der Materie,
- 2.4.6 Wirtschaftswissenschaften:
eine der speziellen Betriebswirtschaftslehren:
Bankbetriebslehre,
Betriebliches Personal- und Bildungswesen,
Internationales Management,
Marketing und Konsumverhalten,
Organisation und Entscheidung,
Produktionswirtschaft,
Rechnungslegung und Besteuerung,
Wirtschaftsinformatik und Operations Research
und entweder Volkswirtschaftslehre oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.

(5) Die Fachprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften wird in Form einer Klausurarbeit durchgeführt, die Fachprüfung im Nebenfach Elektrotechnik und die Fachprüfung im Nebenfach Maschinenbau werden durch studienbegleitende Leistungen ersetzt und mit Ausnahme der frei wählbaren Gebiete als schriftliche Klausurarbeiten durchgeführt. Alle anderen Fachprüfungen werden in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt.

- (6) Alle Fachprüfungen außer der Fachprüfung im Nebenfach sind an einem Prüfungstermin abzulegen.
- (7) Bei jeder Prüferin kann nur eine der Fachprüfungen der Diplomprüfung I abgelegt werden. Bei jeder Prüferin können höchstens zwei der Fachprüfungen der Diplomprüfung II abgelegt werden.
- (8) § 11 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend.
- (9) §§ 12 bis 14 gelten für die Diplomprüfung entsprechend.

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit I ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt und zeigen soll, daß die Kandidatin die Fähigkeit besitzt, innerhalb einer bestimmten Frist ein Problem ihres Fachgebietes auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit II ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt und zeigen soll, daß die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer bestimmten Frist ein Problem aus ihrem Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Diplomarbeit I kann von jeder Professorin und jeder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Universität - Gesamthochschule - Paderborn betreut werden, die im Fachbereich Mathematik-Informatik im Hauptstudium I der Informatik selbständig Lehrveranstaltungen abgehalten hat. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit auch von einer anderen nach § 6 Abs. 1 Prüfungsberechtigten betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin entscheidet hierüber der Prüfungsausschuß. Auf Antrag der Kandidatin kann der Prüfungsausschuß auch Professorinnen oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, die das Nebenfach vertreten, zur Betreuung der Diplomarbeit I zulassen. Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (4) Die Diplomarbeit II kann von jeder Professorin und jeder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Universität - Gesamthochschule - Paderborn betreut werden, die im Fachbereich Mathematik-Informatik im Hauptstudium II der Informatik selbständig Lehrveranstaltungen abgehalten hat. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit auch von einer anderen nach § 6 Abs. 1 Prüfungsberechtigten betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin entscheidet hierüber der Prüfungsausschuß. Auf Antrag der Kandidatin kann der Prüfungsausschuß auch Professorinnen oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, die das Nebenfach vertreten, zur Betreuung der Diplomarbeit II zulassen. Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (5) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 erfüllt.
- (7) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Diplomarbeit I vier Monate, für die Diplomarbeit II sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll diejenige sein, die die Arbeit betreut hat, die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Prüferinnen über die endgültige Bewertung.

§ 22

Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten

Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin und Fach mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Im übrigen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Der Umfang entspricht dem einer Fachprüfung.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der differenzierten Fachnoten (im Sinne von § 14) und der differenzierten Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die differenzierte Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn der Gesamtdurchschnitt besser als 1,2 ist, die Note der Diplomarbeit 1,0 beträgt und keine Fachnote schlechter als 1,3 ist.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 8 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist zulässig, eine dritte Wiederholung jedoch ausgeschlossen.

(3) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Für Wiederholungsprüfungen kann die Kandidatin eine andere Prüferin für die mündlichen Prüfungen und für die Diplomarbeit vorschlagen.

§ 26

Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, erhält sie ein Zeugnis, welches die in den Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Namen der beteiligten Prüferinnen und die Gesamtbewertung enthält. In dem Zeugnis ist die Dauer der festgesetzten Regelstudienzeit anzugeben. Wurde von der Möglichkeit des Praxissemesters Gebrauch gemacht, so ist ein Hinweis auf den erfolgreichen Abschluß des Praxissemesters aufzunehmen.

(2) Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 27 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin des Fachbereichs und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

§ 31 Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen Anwendung, die erstmalig ab Wintersemester 1990/91 an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für den integrierten Studiengang Informatik eingeschrieben worden sind.
- (2) Studentinnen, die vor dem Wintersemester 1990/91 an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für den integrierten Studiengang Informatik eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, können diese bis zum Sommersemester 1993 nach der im Sommersemester 1990 geltenden Prüfungsordnung ablegen; ab Wintersemester 1993/94 ist jedoch Teil II dieser neuen Prüfungsordnung auch für diese Studentinnen gültig.

(3) Studentinnen, die vor dem Wintersemester 1990/91 an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für den integrierten Studiengang Informatik eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung nach der im Sommersemester 1990 geltenden Prüfungsordnung abgelegt haben, können die Diplomprüfung bis zum Sommersemester 1995 nach der im Sommersemester 1990 geltenden Prüfungsordnung ablegen; ab Wintersemester 1995/96 ist jedoch Teil III dieser neuen Prüfungsordnung auch für diese Studentinnen gültig.

(4) Auf Antrag wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(5) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 17. August 1983 (GABl. NW. S. 534), geändert durch Satzung vom 7. November 1988 (GABl. NW. S. 585), außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik-Informatik vom 15. 1. und 29. 10. 1990 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 4. 4. und 12. 12. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 8. 1990 - II A 6-8124.21.

Paderborn, den 19. Dezember 1990

Der Rektor

der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

Gebiete und Teilgebiete der Informatik

(I 1) Für die Diplomprüfung I

Gebiet	Teilgebiete
Theoretische Informatik	Algorithmen und Programmierung Ausgewählte Kapitel der Theoretischen Informatik Formale Sprachen und Automaten
Praktische Informatik	Betriebssysteme Datenbanken und Informationssysteme Graphische Datenverarbeitung Programmiersprachen und Übersetzer Rechnerarchitektur Simulation Softwaretechnologie
Technische Informatik	Mikroprozessoren und Mikrocontroller Schaltkreis- und Speichertechniken Prozeßrechner und -sprachen
Anwendungen der Informatik	Anwendungen Betriebs- und Volkswirtschaft Anwendungen Geisteswissenschaften Anwendungen Mathematik Anwendungen Naturwissenschaften Anwendungen Technik Informatik und Gesellschaft

(I 2) für die Diplomprüfung II

Gebiet	Teilgebiete
Theoretische Informatik	Algorithmen und Datenstrukturen Automatentheorie Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie Formale Sprachen Theorie der Programmierung
Praktische Informatik	Betriebssysteme Datenbanken und Informationssysteme Expertensysteme Programmiersprachen und Übersetzer Rechnerarchitektur Softwaretechnologie
Anwendungen der Informatik	Anwendungen Betriebs- und Volkswirtschaft Anwendungen Geisteswissenschaften Anwendungen Mathematik Anwendungen Naturwissenschaften Anwendungen Technik Informatik und Gesellschaft